

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

10. Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2026, Geschäft Nr. 2026-22

2026.82 G2.2 Hochwasser, Wasserschäden Neuanlagen Drainageleitungen, Kostenverteiler

1. Sachverhalt

Es wird auf die Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde Oberweningen verwiesen. Diese wurde am 19.11.1979 vom Gemeinderat und am 18.12.1979 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Es wurde in den letzten zwei Jahren vermehrt festgestellt, dass die bestehenden Drainagen ihre Funktion nicht mehr erfüllen und diese deshalb zu erneuern sind. Dadurch sind die Felder ver-
nässt.

In der Meliorationsordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Verteilung der Kosten von Neuanlagen bestimmt (Art. 15). Bisher wurde noch kein Kostenteiler festgelegt. Dies ist nun nach-
zuzahlen.

2. Erwägungen

Bei Neuanlagen von Drainagen soll folgender Kostenverteiler gelten:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Öffnen des Grabens, das Material ohne Transport und das Einmessen der Leitung. Der Grundeigentümer muss die Kosten für das Einlegen des Materials, den Transport des Materials sowie das Eindecken des Grabens übernehmen. Da-
nach geht die Leitung in den Besitz der Gemeinde über, und diese ist fortan für den Unterhalt und Sanierungen zuständig.

Als Neuanlage versteht sich, wenn es sich um einen kompletten Neubau handelt.

Auf Antrag des Tiefbauvorstehers

beschliesst der Gemeinderat:

1. Gestützt auf Art. 15 der Unterhaltsordnung der Meliorations-Anlagen in der Gemeinde Oberweningen vom Jahre 1979 wird folgender Kostenverteiler für Neuanlagen von Drainagen festgelegt:

Bei Neuanlagen von Drainagen soll folgender Kostenverteiler gelten:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Öffnen des Grabens, das Material ohne Transport und das Einmessen der Leitung. Der Grundeigentümer muss die Kosten für das Einlegen des Materials, den Transport des Materials sowie das Eindecken des Grabens übernehmen. Danach geht die Leitung in den Besitz der Gemeinde über, und diese ist fortan für den Unterhalt und Sanierungen zuständig.

Als Neuanlage versteht sich, wenn es sich um einen kompletten Neubau handelt.

2. Allfällig frühere Regelungen zu dem Kostenverteiler im Zusammenhang mit dem Art. 15 werden aufgehoben.
3. Diese Regelung wird amtlich publiziert. Die Kanzlei wird mit der Publikation beauftragt.

4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

5. Mitteilung an:
 - Tiefbauvorsteher (per Mail)
 - RPK-Präsident (per Mail)
 - EFP AG (per Mail)
 - Leiter Werkbetrieb (per Mail)
 - Finanzverwaltung (per Mail)
 - Kanzlei
 - Akten

GEMEINDERAT OBERWENINGEN



Beat Aeschbacher
Präsident



Kaspar Zbinden
Schreiber

Versandt: 18. Mai 2026